

Studien- und Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge auf Bachelorstufe (Bachelorstudiengänge) an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

vom 1. September 2016

Gestützt auf die "Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung" vom 8. Februar 2016 und auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 15. Juni 2015 und 24. August 2015 erlässt die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW und genehmigt der Direktionspräsident der FHNW die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in Architektur, in Bauingenieurwesen und in Geomatik an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW.

² Kooperations- und Weiterbildungsstudiengänge werden separat geregelt.

§2 Weiterführende Erlasse

Studien- reglemente

Die Institutsleiterin, der Institutsleiter erlässt und die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW genehmigt für jeden Studiengang ein Studienreglement, welches mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- studiengangsspezifische Zulassungsverfahren (bezüglich Arbeitswelterfahrung);
- die Anforderungen für einen erfolgreichen Modulabschluss;
- die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss;
- die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu den zu absolvierenden Modulen (Pflicht-, Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule);
- Voraussetzungen für den Besuch der Module (gemäss §5 Abs. 2);
- studiengangsspezifisch die Festlegung von Assessment-Modulen (gemäss §5 Abs. 3).

Teil 2: Studium

§3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW setzt voraus:

- eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
- eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat;

- eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung entsprechenden Gebiet vermittelt hat;
- ein Diplom einer anerkannten fachspezifischen Höheren Fachschule;
- eine Fachmaturität in einer studiengangspezifischen Richtung und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

² Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens 140 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte¹ zur Verfügung stehen. Studienanwärter und Studienanwärterinnen haben sich bei der Zulassung zum Studium an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW über bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte auszuweisen. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind zu deklarieren. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung Ausnahmen beschliessen.

*Anerkennung
äquivalenter
Zulassungsausweise*

³ Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität vergleichbar ist, können aufgenommen werden, wenn sie mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

⁴ Studienanwärterinnen, Studienanwärter nicht deutscher Muttersprache haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache zu erbringen.

⁵ Über die Anerkennung ausländischer Zulassungsausweise entscheidet die Leitung des Studiengangs in Abstimmung mit der Studierendenadministration. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat hierzu alle für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Zulassungsverfahren

⁶ Die Anmeldung zum Studium erfolgt mit dem Formular zur Anmeldung für das Bachelorstudium an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik. Die Leitung des Studiengangs entscheidet über die Zulassung zum Studium.

Studienplatzbeschränkungen

⁷ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird eine Studienplatzbeschränkung wirksam.

⁸ Studienanwärterinnen, Studienanwärter die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung (Datum) auf eine Warteliste gesetzt. Sie haben bei der nächsten Durchführung des betreffenden Studiengangs bei der Vergabe von Studienplätzen (in der Regel im Folgejahr) Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität in den Studienrichtungen, wo eine einschlägige Berufsmaturität besteht, bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen. Darüber hinaus ist ein Verbleib auf der Warteliste ausgeschlossen.

¹ Abrechenbare ECTS-Kreditpunkte berechnen sich aus der Differenz der zur Verfügung stehenden 200 Kreditpunkte und der Anzahl Kreditpunkte, welche bereits für vorgängig absolvierte, nicht erfolgreich abgeschlossene FH-Studiengänge in Anspruch genommen worden sind.

§4

Studienaufbau

Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

Module

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.

Modulgruppen

³ Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden.

Kurse

⁴ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

Modulbeschreibungen

⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln:

- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lehr- und Lerninhalte;
- eine allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
- die Modulverantwortlichen.

§5

Studienablauf

Modultypen

¹ Es werden drei Modultypen unterschieden:

- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
- Wahlpflichtmodule, die aus einer vorgegebenen Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
- Wahlmodule, die aus einer vorgegebenen Gruppe von Modulen des betreffenden Studiengangs, dem Angebot der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW oder weiterer Hochschulen wählbar sind.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

² Einzelheiten zu den Voraussetzungen, welche für den Besuch von Modulen zu erfüllen sind, für die Zuordnung von Modulen zu den unter §5 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Modultypen und zu den Modalitäten bei der Wahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Assessment

³ Im zeitlichen Ablauf des Studiums kann eine Assessmentphase vorgesehen werden. Einzelheiten dazu sind im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt

§6

Studiendauer

Regelstudienzeit

¹ Die Regelstudienzeit für ein Bachelor-Studium an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester. Wird das Studium fraktioniert oder in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

Maximale Studiendauer

² Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht übersteigen. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW kann auf Antrag in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch beispielsweise wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder

Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

§7

Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte

¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweis, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.).

Studienjahr

² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte

Leistungsbewertung

³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder auf der 6er- oder der 2er-Skala. Details sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt

6er-Skala

⁴ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁵ Genügende Modulnoten, d.h. Noten von 4.0 bis 6.0, werden im Leistungsausweis als Zehntelnoten ausgewiesen. Modulnoten unter 4.0 werden auf halbe Noten gerundet. Eine Modulnote von 3.5 kann mit einer Zusatzarbeit oder mit einem zusätzlichen Leistungsnachweis auf die Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf die Wiederholung des Moduls gemäss § 7 Abs. 11 bleibt dabei gewährleistet. Die Einzelheiten werden im Studienreglement geregelt.

2er-Skala

⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ ('Testat').

Bestehen des Moduls

⁷ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁸ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet

Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten

⁹ Erworbene ECTS-Kreditpunkte sind an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW maximal 6 Jahre nach ihrer Erlangung anrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der Studierendenadministration die Gültigkeitsdauer von erworbenen ECTS-Kreditpunkten verlängern.

ECTS-Grades

¹⁰ Ergänzend zur Leistungsbewertung gemäss §7 Abs. 3 - 7 können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse auf der Basis einer ausreichenden statistischen Stichprobe:

A	die besten 10% der Leistungsbewertungen
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
F	nicht bestanden

<i>Wiederholung</i>	¹¹ Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal innerhalb der zulässigen Studiendauer wiederholt werden. Ein Modul mit genügender Leistungsbewertung (≥ 4.0 bei Verwendung der 6er-Skala oder 'erfüllt' bei Verwendung der 2er-Skala) kann nicht wiederholt werden.
<i>Leistungsausweis</i>	¹² Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Der Leistungsausweis wird den Studierenden entweder postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
<i>Akteneinsicht</i>	¹³ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises bzw. nach der Zustellung des postalischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der jeweiligen Studiengangsleitung unter Wahrung der vorgegebenen Fristen einzureichen.
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	¹⁴ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangsleitung entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Dokumente über die Anrechnung.
§8 <i>Erfolgreicher Studienabschluss</i>	<p>¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gemäss Studien- und Prüfungsordnung und den Vorgaben des Studienreglements 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle weiteren Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Science FHNW in Bauingenieurwesen (BSc FHNW); - Bachelor of Science FHNW in Geomatik (BSc FHNW); - Bachelor of Arts FHNW in Architektur (BA FHNW). <p>verliehen. Der Titel der FHNW wird nur verliehen, wenn mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte (inklusive Bachelor-Thesis) an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW erworben wurden.</p> <p>³ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert; und <p>eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestanden Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen.</p>
<i>Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums</i>	⁴ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist; - bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; - beim Erreichen von 60 abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten; - bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch die Studentin, den Studenten.
<i>Exmatrikulation</i>	⁵ Bei ausserordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestanden Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.

Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere

- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- die Leistungsnachweise zu erbringen;
- ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

Zugang zu Informationen

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien.

Nachteilsausgleich

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Studiengangsleitung entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Dokumente über den Nachteilsausgleich.

§10

Pflichten

¹ Die Studierenden haben die Pflicht

- die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Homepage) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
- Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisa-

- tionen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
 - die Interessen der FHNW zu wahren.
- Anwesenheitspflicht* ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.
- Meldepflicht* ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der modulverantwortliche Dozierende oder die Studiengangsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- Entschuldigungsgründe* ⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§11 **Massnahmen bei Pflichtverletzungen**

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- der Verweis;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

⁴ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen oder die unentschuldigte Verletzung der Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen haben die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW auszufertigen und beschwerdefähig (gemäss §13).

Teil 4: Rechtspflege

§12 Verfügungen

Verfügungen der Hochschule ¹ Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

² Verfügungen der Hochschule sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form zu übermitteln.

Verfügungen der ³ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

Direktorin, des
Direktors

- Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.

§13

Einsprachen

Einsprache-
Verfahren

¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung der Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.

Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik
Direktorin/Direktor
Gründenstrasse 40
4132 Muttenz

² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.

³ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronische übermittelte Leistungsausweise sind entweder postalisch oder elektronisch einzureichen.

⁴ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14

Beschwerden

Beschwerde-
verfahren

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§16

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW vom 1. September 2015.

Muttenz, 09. Juni 2016

Erlassen von:



Prof. Bruno Späni
Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Windisch, 21.6...... 2016

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz